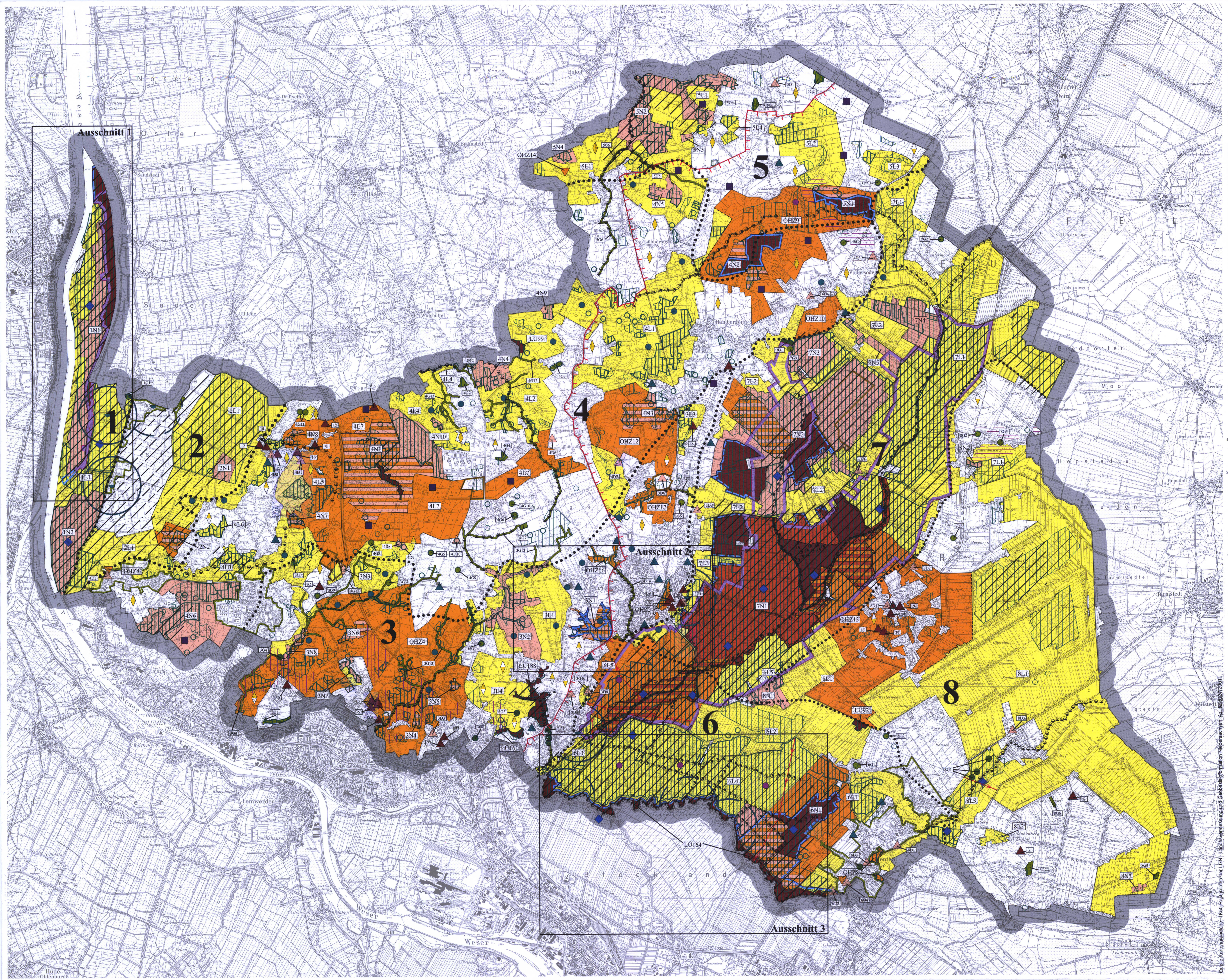

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS OSTERHOLZ

Entwicklungs- und Maßnahmenkarte

Anlage 12

Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft (Kap. 5)

Bestand [1] | Planung [2] | fachliche Voraussetzung erfüllt [3]

- Gebiet gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie)
- Gebiet gemäß EU-FFH-Richtlinie (nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie) [4]
- LÜ53 [5] / 7N1 / 1N1 — Naturschutzgebiet
- OHZ1 [5] / 1L1 — Landschaftsschutzgebiet über 3 ha
- OHZ14 — Landschaftsschutzgebiet unter 3 ha
- 30 / 4D6 — Naturdenkmal
- 3G1 / 5G2 — Geschützter Landschaftsbestandteil über 3 ha
- 3G3 / 5G3 — Geschützter Landschaftsbestandteil unter 3 ha
- 5G7 [6] — Geschützter Landschaftsbestandteil Wasserlauf
- Bereich, für den eine Baumschutzsatzung vordringlich ist (bestehende Baumschutzsatzungen der Gemeinden Ritterhude und Worpswede sowie der Stadt Osterholz-Scharmbeck sind nicht dargestellt)
- Schwerpunktvorkommen von Wallhecken, die nach §33 NNatG geschützt sind
- Gesamtstaatlich repräsentatives Naturschutzgroßprojekt
- Grenze eines bestehenden Schutzgebietes bei angrenzender Erweiterungsfläche

[1] Im Falle der Gebiete gem. EU-Vogelschutzrichtlinie und EU-FFH-Richtlinie liegen Meldungen der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union vor; im Falle der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile liegen rechtskräftige Verordnungen bzw. Satzungen vor. Für das gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzgroßprojekt liegen politische Beschlüsse der Gremien des Kreistages des Landkreises Osterholz vor.

[2] Hinsichtlich der Gebietskulisse der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen besteht nach Ansicht des Nieders. Umweltministeriums Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarf. Die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollen voraussichtlich ab Anfang 2000 abschließend bearbeitet werden (MU, Nieders. Umweltministerium 1999). Ob davon auch der Landkreis Osterholz betroffen ist, ist dem Landkreis z.Z. nicht bekannt.
Im Falle der Gebiete gem. EU-FFH-Richtlinie liegen abschließende Benennungen des Landes Niedersachsens an das Bundesumweltministerium zur Meldung an die Europäische Union vor.
Die Planung des Naturschutzgebietes in der Unteren Hammeniederung ergibt sich aus der Verpflichtung gem. Zuwendungsbescheid zum Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Hammeniederung".

[3] Es handelt sich ausschließlich um eine naturschutzfachliche Bewertung unter dem Gesichtspunkt eines Schutzgebietssystems (vgl. Kap. 4.2.1). Zu den Gebieten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie und EU-FFH-Richtlinie vgl. Kategorie "Bestand" und "Planung".

[4] Nur dargestellt außerhalb der bestehenden Gebiete gem. EU-Vogelschutzrichtlinie; innerhalb dieser Gebiete gelten - von Einzelparzellen abgesehen - folgende Bereiche gleichzeitig als geplante Gebiete gem. EU-FFH-Richtlinie:
- das Naturschutzgebiet "Rechter Nebenarm der Weser"
- das Gebiet des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojektes "Hammeniederung"
- ein Uferrandstreifen beiderseits der Beek nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153) in einer Breite von 50 m
- die Naturschutzgebiete "Torfkanal und Randmoore" und "Niedersandhauser Moor"

[5] Die amtliche Bezeichnung bestehender NSG ist nur dann dargestellt, wenn keine Änderungen fachlich erforderlich sind. Die amtliche Bezeichnung für bestehende LSG ist nur dann dargestellt, wenn sie unter dem bisherigen Namen erhalten bleiben sollen oder wenn diese unter 3 ha groß sind.

[6] Innerhalb bestehender LSG erfolgt eine überlagernde Darstellung.

Hinweis

Außerhalb und innerhalb der dargestellten Schutzgebiete gibt es weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft: Wallhecken (auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen), besonders geschützte Biotope nach §28a und besonders geschütztes Feuchtgrünland nach §28b NNatG, Kleingewässer gemäß Kleingewässerverordnung sowie Bäume gemäß Baumschutzsatzungen. Innerhalb bestehender Bebauungsplangebiete können in Ausnahmefällen - und dann in der Regel nur sehr kleinflächig - die fachlichen Voraussetzungen für Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete erfüllt sein. Derartige Flächenüberschneidungen sind mit Ausnahme für das Gewerbegebiet "Kiebitzsegen" bei Oldenbüttel nicht dargestellt, können aber im Rahmen der gemeindlichen Landschaftsplanung aus den Karten "Wichtige Bereiche" abgeleitet werden.

Maßnahmen des besonderen Artenschutzes (Kap. 7)

- Schwerpunktraum für den Erhalt von Grabenflora (s. Kap. 7.1.2)
- Schwerpunktraum für die Entwicklung von Ackerwildkrautfluren (s. Kap. 7.1.1)
- Hilfsmaßnahmen für den Weißstorch (s. Kap. 7.2.2):
  - im Umfeld eines besetzten Horstes Stand 1998
  - im Umfeld eines ehemaligen oder potentiellen Horstes
- Hilfsmaßnahmen für den Laubfrosch (s. Kap. 7.2.2)
- Hilfsmaßnahmen für den Fischotter (s. Kap. 7.2.2):
  - nach dem Nds. Fischotterprogramm
  - aus regionaler Sicht

Anforderungen an Nutzungen (Kap. 8)

- Bodenabbau mit langfristigem naturschutzfachlichem Entwicklungsbedarf (s. Kap. 8.1)
- potentiell als Naturpark geeigneter Teil des Kreisgebietes gemäß Naturparkgutachten [7] (s. Kap. 8.2)
- Einbindung von bestehenden Siedlungsrändern/ Gewerbegebieten in die Landschaft (s. Kap. 8.3)
- Untersuchungen der Vogelverluste durch Hochspannungsleitungen/ ggf. Verkabelung von Streckenabschnitten (s. Kap. 8.4)
- Entwicklung des Waldbildes und ökologische Bereicherung in Waldbereichen mit ausgedehnten Nadelforsten (s. Kap. 8.7)
- Renaturierung eines Fließgewässers/ Fließgewässerabschnittes vordringlich (s. Kap. 8.8)
- Entwicklung bestehender Überflutungsräume mit Bedeutung für die Hochwasser-Retention (s. Kap. 8.8)
- Bereicherung der Feldflur mit Gehölzstrukturen (s. Kap. 8.2, 8.6, 8.12)
- Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion (s. Kap. 8.6)

[7] nach: Konzept für die Schaffung eines Naturparkes Teufelsmoor und Randgebiete (DRANGMEISTER et al. 1991). Die Signatur bezieht sich auf den gesamten östlichen Teil des Kreisgebietes.

Nachrichtliche Darstellung der "für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche"

- schutzwürdiger Bereich gemäß der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen (landesweite Kartierung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie 1991-98) über 3 ha
- dto. unter 3 ha
- dto. Fließgewässerabschnitt
- wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften über 3 ha (Erfassungen 1986 - 91, gemäß Anlage 1); nur dargestellt, soweit über die landesweite Kartierung hinausgehend
- dto. unter 3 ha
- dto. Fließgewässerabschnitt
- avifaunistisch wertvoller Bereich gemäß des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (1994) (Erfassungen 1986-1992)
- avifaunistisch wertvoller Bereich gemäß SCHREIBER (1998) (Erfassungen 1996 - 1997); nur dargestellt, soweit über die o. g. Darstellungen hinausgehend
- avifaunistisch wertvoller Bereich gemäß Angaben des Landkreises Osterholz - Untere Naturschutzbehörde (2000) (Erfassungen 1996 - 97); nur dargestellt, soweit über die o. g. Darstellungen hinausgehend
- avifaunistisch wertvoller Bereich gemäß Kap. 3.1, Tab. 7 (Erfassungen 1986-91); nur dargestellt, soweit über die o. g. Darstellungen hinausgehend
- 8 — Naturraumgrenze, -Nr.
- Kreisgrenze

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN
LANDKREIS OSTERHOLZ

Entwicklungs- und Maßnahmenkarte

Stand Januar 2000

Landkreis Osterholz
Der Oberkreisdirektor
- Planungs- und Naturschutzamt -

Bearbeitung:
Planungsgruppe Landespflege
Kleine Düwelstr. 21 , 30171 Hannover

Maßstab 1 : 50.000

ANLAGE 12